

**Stadt Schömburg: Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Birkenweg“
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Gemeinde Deilingen Herr Albin Ragg E-Mail vom 22.05.2024	Die Belange der Gemeinde Deilingen werden nicht berührt. Es wird daher keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnisnahme
Überlandwerk Eppler GmbH Herr Tobias Kupferschmid E-Mail vom 25.03.2024	Keine Einwände.	Zur Kenntnisnahme
TransnetBW GmbH Frau Hanna Weiß E-Mail vom 27.03.2024	<p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Birkenweg“ in Schömburg-Schörzingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Diesbezüglich haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Da der Umweltbericht noch nicht existiert, sind derzeit noch keine konkreten Flächen für CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Sollten diese Flächen zukünftig innerhalb des Schutzstreifen einer unserer Höchstspannungsfreileitungen geplant werden, muss eine erneute Beteiligung erfolgen, da es ansonsten zu vermeidbaren Konflikten kommen kann. Betrachten Sie diese Stellungnahme dementsprechend als vorläufig – basierend auf der derzeitigen Informationslage.</p> <p>Wir bitten um die weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Es befindet sich keine Höchstspannungsfreileitung in der näheren Umgebung der Ausgleichsflächen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung wird im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.</p>
TWOS Technische Werke Oberes Schlichemtal GmbH Herr Frank Tantzky E-Mail vom 02.04.2024	Keine Einwände.	Zur Kenntnisnahme
Telekom Deutschland GmbH Herr Frank Jahrendt E-Mail vom 05.04.2024	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p>	Für die Telekommunikationslinien im Norden des Plangebiets werden im Bebauungsplan Leitungsrechte vorgesehen. Der Schutzstreifen beträgt, gemessen ab der Leitungsmittle, je 1,0 m.

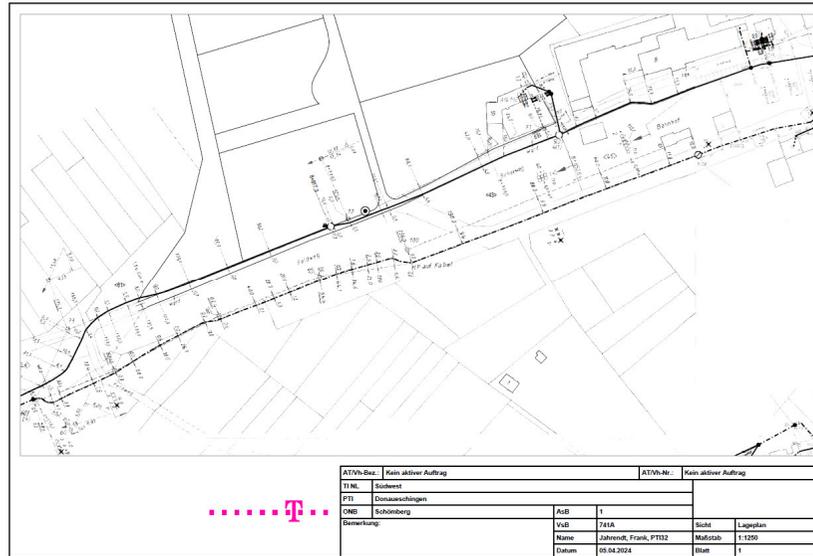
**Stadt Schömburg: Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Birkenweg“
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Die im Plan gestrichelte Linie liegt dabei genau im Baufeld der Solarpaneele. Es handelt sich hierbei jedoch um eine aufgegebene Linie, die nicht weiter in Betrieb ist.



Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrensenservice zu beantragen ist.

Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrensenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.

Die Kontaktdaten lauten:
Tel. +49 (0)800 3301903 (Gebührenfrei)

Die aufgegebene südliche Leitung befindet sich innerhalb der überbaubaren Fläche. Nach Bestätigung der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 21.11.2024 kann diese Leitung mit PV-Anlage überbaut werden. In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Zur Kenntnisnahme

**Stadt Schömberg: Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Birkenweg“
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------	---------------	--------------------

- „Merowingerzeitliches Reihengräberfeld“, SCHÖ004-L



Die Erhaltung von Kulturdenkmälern liegt im öffentlichen Interesse. Wir regen an, dem öffentlichen Erhaltungsinteresse im Rahmen einer denkmalgerechten Umplanung Rechnung zu tragen.

Sollte am vorliegenden Planungsentwurf festgehalten werden, wird es infolge baulicher Bodeneingriffe zur Zerstörung des Kulturdenkmals kommen. In diesem Falle ist der Veranlasser der Zerstörung gem. § 6 S. 2 DSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet. Die Rettungsgrabung erfolgt i.d.R. durch ein privates Grabungsunternehmen, das vom Veranlasser auf eigene Kosten beauftragt wird. Für die Maßnahme gelten die Grabungsrichtlinien des Landes Baden-Württemberg sowie der Genehmigungsvorbehalt gem. § 21 DSchG (Nachforschungsgenehmigung). Der finanzielle und zeitliche

Das Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG wird in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Der Sachstand wird im Bebauungsplan unter „4. Hinweise, 3. Denkmalpflege“ erläutert.

Darauf wird im Bebauungsplan unter „4. Hinweise, 3. Denkmalpflege“ hingewiesen.

**Stadt Schömburg: Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Birkenweg“
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Rahmen der Rettungsgrabung ist abhängig von der Größe der Untersuchungsfläche und der Komplexität des archäologischen Befundes. Sie kann mehrere Monate in Anspruch nehmen.</p> <p>Zur Herstellung von Planungssicherheit empfehlen wir dem Vorhabenträger den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart. Darin werden die Rahmenbedingungen und Einzelheiten zur Durchführung der Rettungsgrabung festgelegt und die Kostentragung geregelt.</p> <p>In diesem Rahmen empfehlen wir auch dringend, im Vorfeld eine geophysikalische Prospektion durchzuführen, mit der sich ggf. das Kulturdenkmal genauer abgrenzen lässt, da die genaue räumliche Ausdehnung von Kulturdenkmalen meist unsicher ist.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass archäologische Rettungsgrabungen bei entsprechender Größe eine baurechtliche Genehmigung erforderlich machen können, in der ggf. weitere Genehmigungen (Naturschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, etc.) enthalten sind. Es obliegt dem Vorhabenträger, vor Beginn der Rettungsgrabung alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und das LAD zu unterrichten, sobald diese vorliegen.</p> <p>Für die außerhalb der Denkmalfläche gelegenen Bereiche verweisen wir auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen,</p>	<p>Die Notwendigkeit einer geophysikalischen Prospektion wird im weiteren Verlauf mit der Behörde abgestimmt.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Dies wird in den Bebauungsplan unter „4. Hinweise, 3. Denkmalpflege“ aufgenommen.</p>

**Stadt Schömburg: Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Birkenweg“
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	s.o.
<p>Landratsamt Zollernalbkreis E-Mail vom 25.04.2024</p> <p>Forstamt Herr Beck, Tel. 92-1570</p> <p>Vorbeugender Brandschutz Herr Bleile, Tel. 92-1334</p> <p>Gewerbeaufsicht Frau Vötsch, Tel.: 92-1735</p>	<p>Forstliche Belange sind durch das Vorhaben nicht berührt, weshalb eine weitere Stellungnahme nicht erforderlich ist.</p> <p>Aus unserem Fachbereich sind keine Auflagen erforderlich.</p> <p>Es befinden sich keine Immissionsorte innerhalb von 100 m in westlicher, östlicher und südlicher Richtung vom geplanten Solarpark, bei den weiter entfernt liegenden Immissionsorten ist erfahrungsgemäß nur mit kurzzeitigen Blendwirkungen zu rechnen.</p> <p>Nördlich befindet sich direkt angrenzend ein Wohnhaus. Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (z. B. bei</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Das Wohnhausgrundstück liegt etwa 2 m höher als die Vorhabensfläche. Die geplante PV-Anlage befindet sich somit ungefähr auf derselben Höhe</p>

**Stadt Schöenberg: Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Birkenweg“
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Naturschutz Herr Eckert, Tel. 92-1342</p>	<p>Hochhäusern) und/oder die Photovoltaikmodule besonders flach angeordnet sind. Dies ist bei der weiteren Planung zu beachten.</p> <p>(Erkenntnisquelle: Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand: 08.10.2012 – (Anhang 2 Stand 3.11.2015))</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen enthalten lediglich eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung mit Habitat-Potenzial-Analyse (HPA). Diese wird als vollständig und plausibel betrachtet. Bezüglich der Brutvögel wird angegeben, dass bereits für das Bebauungsplangebiet „Gemmi“ (Fritz & Grossmann Umweltplanung, 2020) fünf vogelkundliche Erhebungen im Untersuchungsraum dabei auch auf den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes „Sondergebiet Birkenweg“ erstreckte. Der Unteren Naturschutzbehörde liegen hierzu aktuell keine Unterlagen vor, sodass eine Aussage darüber, ob die Untersuchungsergebnisse von 2019 verwendet werden können, nicht möglich ist.</p> <p>Zur Feststellung, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können, ist der Unteren Naturschutzbehörde noch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vorzulegen.</p> <p>Diesbezüglich merkt die UNB kritisch an, dass der ehemals auf der Fläche vorhandene Gehölzbewuchs bereits im Vorfeld (vermutlich im Winter 2022/2023) gerodet wurde und so ggf. bereits artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eingetreten sein könnten.</p>	<p>wie das nördlich gelegene etwa 17 m von der PV-Anlage entfernte Wohnhaus.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Eine saP wurde angefertigt, und liegt den Unterlagen bei. Im aktuellen Kartierzeitraum 2024 wurden Fledermäusen, Haselmäuse, Reptilien, Schmetterlinge und Wanstschrecke untersucht. Für die Bewertung der Vögel wurden die Daten aus 2019 des Bebauungsplangebietes „Gemmi“ (Fritz & Grossmann Umweltplanung, 2020), außerdem wurden zusätzlich Daten aus dem Jahr 2017 des Büros faktor grün zum Bebauungsplan „Birkenweg“ genutzt.</p> <p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde erstellt und wird der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt.</p>

**Stadt Schömberg: Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Birkenweg“
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Landwirtschaftsamt Frau Roth, Tel. 92-1944</p> <p>Wasser- und Bodenschutz Frau Eppler, Tel. 92-1692</p>	<p>Dies ist im Rahmen der saP in einer worst-case-Betrachtung zu berücksichtigen.</p> <p>Ebenfalls sind die mit dem Vorhaben verbunden Eingriffe noch im Rahmen eines Umweltberichts dazustellen bzw. zu bilanzieren</p> <p>Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Die betroffenen Flurstücke liegen innerhalb der Kategorie Vorbehaltsflur II der Flurbilanz. Diese Flächen sind größtenteils der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Da allerdings der überwiegende Teil der Flurstücke als sonstige, nicht-landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen ist, stellen wir unsere Bedenken zurück.</p> <p>Eventuell notwendige Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets sind mit dem Landwirtschaftsamt im Vorfeld abzustimmen.</p> <p><u>Untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde</u> <u>Bodenschutz (vorsorgender)</u> (Sparsamer Umgang mit Boden, Flächenrecycling, Eingriffsbewertung)</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.</p>	<p>Aufgrund des Vorhandenseins von Daten aus den Jahren 2017 und 2019 (s.o.) ist kein worst-case Szenario notwendig.</p> <p>Dies wird erfolgen. Der Umweltbericht inklusive der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird mit dem Bebauungsplanentwurf im Rahmen der Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB veröffentlicht.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>

**Stadt Schömburg: Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Birkenweg“
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------	---------------	--------------------

<p>Baurecht Frau Müllges, Tel. 92-1738</p>	<p>Es wird davon ausgegangen, dass im weiteren Verfahren der Umweltbericht mit einer vollständigen Eingriffs-Ausgleichsbilanz für das Schutzgut Boden erstellt wird.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u> <u>Abwasserbeseitigung</u> Es bestehen keine Einwände gegen die Ausweisung des Bebauungsplans. Die Belange der Abwasser- und Niederschlagswasserbewirtschaftung sind insoweit berücksichtigt, dass Detailvorgaben zur Bauphase im Bauvorhaben abgehandelt werden können.</p> <p>Der Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Birkenweg“ in Schömburg-Schörzingen ist nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt. Der FNP muss im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.</p> <p>Der Bebauungsplan kann laut § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB vor dem FNP bekanntgemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird (materielle Planreife). Dafür ist sowohl der Aufstellungsbeschluss als auch die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung notwendig. Der Bebauungsplan bedarf dann der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB).</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften auf die im Gebiet geplanten Anlagen abgestimmt sind.</p>	<p>Das ist richtig.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Das Plangebiet wird in der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV's Oberes Schlichemtal berücksichtigt und als geplante Sonderbaufläche dargestellt. Das Flächen-nutzungsplanverfahren wird zeitnah eingeleitet.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die geplante PV-Anlage stimmt mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes überein.</p>
---	---	--

**Stadt Schömburg: Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Birkenweg“
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Kreisbaumeisterstelle Frau Beiter, Tel. 92-1315</p>	<p>Es wurde nach Anhörung keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme wird ggf. von der Kreisbaumeisterstelle direkt an Sie nachgereicht.</p>	<p>Es ist keine weitere Stellungnahme mehr eingegangen.</p>
<p>Netze BW GmbH Herr Berhalter E-Mail vom 25.04.2024</p>	<p>Keine Einwände.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Regierungspräsidium Tübingen Herr Fernández E-Mail vom 26.04.2024</p> <p>Belange der Raumordnung</p>	<p>Gemäß den Bebauungsplanunterlagen beabsichtigt die Stadt Schömburg mit der Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Birkenweg“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage zu schaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 0,8 ha der Flst. 1568/9 und 1568 im Stadtteil Schörzingen.</p> <p>Im wirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Oberes Schlichemtal wird die Fläche als gewerbliche Baufläche dargestellt. Somit ist der Bebauungsplan nicht aus dem FNP entwickelt und muss im Parallelverfahren geändert werden.</p> <p>Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p> <p>Der Zuständigkeitsbereich der höheren Naturschutzbehörde wird durch die Planung nicht berührt. Wir verweisen daher auf die</p>	<p>Die FFH-Mähwiese „Flachland-Mähwiese nördl. 'Birkenberg' I“ (MW-Nummer 6510800046055452) wird im Entwurf des Bebauungsplanes durch das geplante Vorhaben nicht weiter tangiert. Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs beträgt nun 0,7 ha.</p> <p>Das Plangebiet wird in der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV's Oberes Schlichemtal berücksichtigt und als geplante Sonderbaufläche dargestellt. Das Flächen-nutzungsplanverfahren wird zeitnah eingeleitet.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt</p>

**Stadt Schömberg: Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Birkenweg“
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------	---------------	--------------------

	<p>und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.</p> <p>Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
--	---	--------------------------

**Stadt Schömburg: Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Birkenweg“
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.</p> <p>Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Dies wird erfolgen.</p>
<p>Regionalverband Neckar-Alb Herr Dr. Seidemann E-Mail vom 29.04.2024</p>	<p>Der Regionalplan Neckar-Alb 2013 ist der aktuell rechtsgültige regionale Raumordnungsplan für die Region. Die 5. Änderung ist seit 13. Januar 2023 in Kraft.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
	<p>Eine Voraussetzung für die Zulässigkeit ist der Rückbau der baulichen Anlagen nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Solaranlage. Dies muss gesichert sein.</p>	<p>Die Rückbauverpflichtung ist in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Nr. 8 enthalten.</p>

**Stadt Schömburg: Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Birkenweg“
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Des Weiteren gilt Plansatz 4.2.4.3 G (6). Um die optischen Auswirkungen auf die Landschaft zu verringern, sollen Freiflächen-Solaranlagen durch Eingrünungsmaßnahmen möglichst landschaftsverträglich gestaltet werden.</p> <p>Für eine möglichst ökologische Gestaltung von Solarparks sollte der Gesamtversiegelungsgrad einer Solaranlage, gemessen an der Gesamtfläche des Solarparks, nicht mehr als 5 % betragen, auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet, eine extensive Nutzung bzw. Pflege der Anlagen angestrebt und auf eine Durchgängigkeit der Einzäunungen für Kleintiere geachtet werden.</p> <p>Dem Vorhaben „Solarpark Birkenweg“ kann unter Einbehalt der Voraussetzungen zugestimmt werden.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	<p>Für das Plangebiet ist mit der Ausweisung einer Fläche für Pflanzgebot 1 (PFG 1) eine randliche Eingrünung vorgesehen.</p> <p>Der Gesamtversiegelungsgrad, gemessen an der Gesamtfläche des Solarparks, ist aufgrund der geplanten Aufständigung der PV-Anlage als gering einzustufen und beträgt weniger als 5 %. Dies wird insbesondere durch die Errichtung der Solarmodule in Ständerbauweise im Rammverfahren (Vgl. Örtliche Bauvorschriften Nr. 1.2 Ständerwerk) und die Zulässigkeit einer Befestigung ausschließlich für Zuwegungen, die der Wartung und Pflege der PV-Anlage dienen (Vgl. Örtliche Bauvorschriften Nr. 3.1 Oberflächenbefestigung), gewährleistet.</p> <p>Zudem wird in der festgesetzten Maßnahme 1 (M1) der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden untersagt. Bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten der Module ist vollständig auf den Einsatz von wassergefährdenden Substanzen zu verzichten (Vgl. M2). Zum Boden ist mit Zäunen ein Abstand von mindestens 0,20 m einzuhalten (Vgl. Örtliche Bauvorschriften Nr. 3.2 Einfriedungen).</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Eine weitere Beteiligung wird im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.</p>
<p>Regierungspräsidium Stuttgart Frau Onay E-Mail vom 29.04.2024</p>	<p>Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe des Flugplatzes Rottweil-Zepfenhan. Somit bedarf grundsätzlich jede Baumaßnahme im Plangebiet der Zustimmung der Luftfahrbehörde.</p>	<p>Darauf wird im Bebauungsplan in Kapitel 4, Nr. 6. Flugplatz Rottweil-Zepfenhan hingewiesen.</p>

**Stadt Schömburg: Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Birkenweg“
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Wir als Träger öffentliche Belange müssen für alle zukünftigen Bauanträge im betroffenen Gebiet während der gesamten Bauphase angehört werden, um über die Auflagen bei Bautätigkeiten, Hinderniskennzeichnungen von Kränen oder ähnlichen hohen Baugeräten entscheiden zu können.</p> <p>Die Blendwirkung durch die PV-Anlagen sollten überprüft werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Solarmodule sind ausschließlich aus reflektionsarmen Materialien herzustellen (Vgl. Örtliche Bauvorschriften Nr. 1.1 Solarmodule)</p>
<p>IHK Reutlingen Frau Dr. Musch E-Mail vom 06.05.2024</p>	<p>Seitens der Unternehmen in der weiteren Umgebung der ausgewiesenen Fläche liegen der IHK Reutlingen bisher keine Einwände oder Anmerkungen zu diesem Bebauungsplan vor. Auch die IHK Reutlingen hat aktuell keine Einwände, die gegen eine solche Nutzung sprechen würden.</p> <p>Die IHK Reutlingen begrüßt diese Maßnahme, um dem Thema Stromerzeugung und Versorgungssicherheit durch erneuerbare Energien weiteren Vorschub zu verleihen.</p> <p>Dieses Vorhaben trägt aus Sicht der IHK dazu bei, in der Region Strukturen und Kompetenzen aufzubauen und zu festigen, die dann in weiteren ähnlichen Projekten genutzt werden können. Es ist davon auszugehen, dass weitere derartige Projekte initiiert werden, um die Treibhausgasemissionen zu senken und damit die Klimaziele des Landes Baden-Württembergs bzw. der Europäischen Union zu erreichen. Es ist aber ebenso wichtig, dass mit diesen und weiteren Projekten eine ausreichende und auch stabile Energieversorgung in der Region sichergestellt wird.</p> <p>Diese und weitere Projekte führen zu weiteren Wertschöpfungen, Arbeitsplätzen und Gewerbesteuererträgen in der Region.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>